

Damit jedoch bey Einhebung der Gerichts-Gebühren aller Druck Unserer getreuen Unterthanen vermieden, und in jedem einzelnen Falle ein richtiges Verhältniß beobachtet werde, haben Wir die Grundsätze, nach welchen die Gerichts-Gebühren anzusetzen sind, durch die dem gegenwärtigen Patente beigefügten Sportul-Taxen genau bestimmt, von welchen die erste Unseren Regierungen, die letzte aber sämtlichen Untergerichten, vom 1. Juny 1803 an, zur genauen Norm dienen muß.

S. IV. In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. December 1783 Bezug genommen und deren genaue Befolgung sämtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht. Besonders ist jedes Gericht schuldig, zu Sicherstellung der seiner Verwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen Feuergefähr als gegen äußere Gewalt und Veruntreuungen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und zu veranstalten, daß für die Deposita feuersichere, mit gehörig verwahrten Thüren und Fenstern versehene Zimmer oder Gewölbe eingerichtet werden. Zu den baaren Geldern, Urkunden, Juwelen und andern Kostbarkeiten, welche keinen großen Raum einnehmen, müssen eiserne, oder doch eichene, mit Eisen stark beschlagene Kasten, Schränke, oder Spinden gebraucht, und mit mehr als einem Schlosse verwahrt werden. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht vorhanden sind, sind die Gerichte schuldig, bey eigener Verhaftung dafür zu sorgen, daß sie zum ersten Junius 1803 gehörig eingerichtet, auch die zu vorschristsmäßiger Führung der Rechnungen und Kontrollen erforderliche Bücher und Journale angeschafft werden.

S. V. Ueber den Gebrauch des Stempel-Papiers bei Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, enthält die Verordnung vom 17. September vorigen Jahres und die derselben beygefügte Anweisung ausführliche Vorschriften, nach welchen sämtliche Ober- und Untergerichte sich zu achten haben.

S. VI. Wegen des Verfahrens in Criminal-Sachen haben Wir durch eine neue Criminal-Gerichts-Ordnung für Unsere sämtliche Staaten, welche im Kurzen durch den Druck bekannt gemacht werden soll, ausführliche Vorschriften ertheilt, worauf hiermit Bezug genommen wird, und nach welcher vom 1. Juny 1803 an zu verfahren ist.

Wir befehlen allen und jeden Unserer nunmehrigen Unterthanen der Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, ingleichen der Abteyen Essen, Werden und Elten, besonders aber Unseren Ober- und Untergerichten, diese Unfre Verordnung in allen Punkten genau zu befolgen.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig vollzogen, mit Unserm Königlichen Inseigel bedrucken und zu Jedermanns Kenntniß bringen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin den 5. April 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Grf. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

22. Hildesheim den 11. April 1803. (E. 7. b. Postordnung.)

Königl. preuß. Staats-Minister ic.

Nach der im östlichen Theile des Fürstenthums Münster geschehenen verbesserten Einrichtung des Postwesens in Gemäßheit der in den übrigen königlichen Provinzen angewendeten Grundsätzen, werden die als Postdefraudationen mit gesetzlichen Strafen belegten Handlungen ausführlich bezeichnet, sodann auch die dem Publikum, den Reisenden, Fuhrleuten, Lohnkutschern und den Post-Beamten und Bedienten obliegenden Verpflichtungen, — mittelst Beifügung des zu Berlin am 22. Oct. 1800 für das Fürstenthum Hildesheim rücksichtlich des Extrapostwesens erlassenen Auszuges der königl. preuß. Postverordnungen, — zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

23. Münster den 25. April 1803. (H. 1. b. Besuch des Schloßgartens zu Münster.)

Königl. preuß. Interims-Geheimer-Rath.

23 a. Berlin den 1. Mai 1803. (F. Instanzenzug.)

Der königl. preuß. Großkanzler.

Die Regierung zu Emmerich wird angewiesen, in den münsterschen Revisions-Sachen bis 500 Rthlr. zu erkennen, bei höherem Objekte aber die Akten zu diesem Behufe an das Geheime Ober-Tribunal einzusenden.